**Mulitprofessionelle Teams**

**Innovation durch multiprofessionelle Teams**

Kirche, Gemeinde und Pfarrdienst neu denken, wird dadurch konkret, dass innovative Vorhaben erprobt werden. Beginnend mit dem neuen PfarrPlan 2030 soll es in begrenztem Umfang möglich werden, parallel zum PfarrPlan und ohne Änderung der Zielzahlen für die Kirchenbezirke, bei maximal einer Pfarrstelle pro Kirchenbezirk von der Ausschreibung der Pfarrstelle abzusehen und eine im Kirchenbezirk/bei der Kirchengemeinde/Gesamt- oder Verbundkirchengemeinde ausgewiesene Stelle mit einer anderen Profession zu besetzen.

Das Ziel heißt: Erprobung von multiprofessionellen Teams im kirchengemeindlichen Dienst.

Voraussetzungen:

Am Anfang steht die Entwicklung eines Konzeptes für die multiprofessionelle Besetzung.

Dafür wird eine Pfarrstelle (z. B. 50, 75 oder 100 %), die im bezirklichen Stellenverteilungskonzept für 2030 eingeplant ist, für den Zeitraum von 6 Jahren für die Ausschreibung gesperrt. Die hierfür ausgewiesene Stelle bei der Kirchengemeinde/Gesamt-/Verbundkirchengemeinde bzw. beim Kirchenbezirk kann, je nach inhaltlicher Ausgestaltung des Konzeptes, mit unterschiedlichen Professionen besetzt werden. Die dafür qualifizierten Berufsgruppen werden von einem Projektbeirat benannt.  
Die Konzeption muss nachhaltig sein und vorab klären, wie die pastoralen Dienste innerhalb des künftigen Teams übernommen werden. Die pastorale Versorgung der beteiligten Gemeinden muss sichergestellt sein. Die Regelungen des Pfarrerdienstrechtes und der Kirchengemeindeordnung müssen beachtet und eingehalten werden.   
Der Kirchenbezirksausschuss, in dessen Zuständigkeit ein multiprofessionelles Team errichtet werden soll, prüft vor Antragstellung, dass die pastorale Versorgung für den gesamten Erprobungszeitraum von 6 Jahren gewährleistet ist und berichtet dazu im Rahmen der Antragstellung dem Oberkirchenrat und dem Projektbeirat.

Genehmigung:

Der Oberkirchenrat prüft und genehmigt unter Beteiligung des Projektbeirates eingegangene Anträge. Genehmigungsfähig sind Anträge,

* die ein schlüssiges und innovatives Konzept aufzeigen.
* bei denen die zuständigen Gremien der Absehung von der Ausschreibung zugestimmt haben.
* Der Kirchenbezirk oder die Kirchen-/Gesamtkirchen-/Verbundkirchengemeinde eine Personalstelle hierfür geschaffen hat und ausweisen kann.
* die pastorale Versorgung der Kirchengemeinden gesichert ist.
* Die Mitwirkung bei der Evaluation durch die beteiligten und erprobenden Körperschaften verbindlich zugesagt ist.

Finanzierung:

Die nötigen Finanzmittel werden aus dem Restrukturierungsfonds der Landeskirche zur Verfügung gestellt. Das Finanzvolumen beträgt 6 Mio. € und entspricht 10 vollen Pfarrstellen für den Zeitraum von 6 Jahren.

Durch einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsbescheid der Landeskirche gegenüber der antragstellenden Körperschaft wird die Finanzierung einer bei der Körperschaft zu schaffenden Personalstelle in Höhe von bis zu maximal 100.000 € p.a. bezogen auf eine zur Ausschreibung gesperrte 100% Pfarrstelle gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallen Personalkosten der besetzten Stelle. Die Zuwendung erfolgt im beantragten Zeitraum für die eingerichtete Stelle und nur für die Dauer der Besetzung der Stelle. Die Mittel dürfen nur projektbezogen verwendet werden.

Begleitende Maßnahmen: und Zeitrahmen:

Der Oberkirchenrat bildet unter synodaler Beteiligung einen Projektbeirat. Dieser ist zuständig für Antragsprüfung und Evaluation.

Anträge können parallel zum PfarrPlan 2030 gestellt werden, sobald das landeskirchliche Stellenverteilungskonzept für den PfarrPlan 2030 im Herbst 2024 durch die Landessynode beschlossen ist.

**Ev. Oberkirchenrat Stuttgart**

**Dezernat 3 Theologische Ausbildung und Pfarrdienst**